



Amtsblatt

für den Landkreis Deggendorf

Verantwortlicher Herausgeber: Landratsamt Deggendorf

Erscheint nach Bedarf – Zu beziehen beim Landratsamt Deggendorf – Einzelbezugspreis € 1,00

Das Amtsblatt ist auch über das Internet unter www.landkreis-deggendorf.de abrufbar.

Nr. 08/2018 **Freitag, den 17.08.2018**

Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Behandlung oder Verarbeitung von Milch mit einer Kapazität der eingehenden Milchmenge von 385 t/d (Anlage nach Nr. 7.32.1 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV) mit den dazugehörigen Nebeneinrichtungen einschließlich einer Kälteanlage mit einem Gesamthalt der Kälteanlage von 15 t Ammoniak (Anlage nach Nr. 10.25 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV) auf dem Grundstück Fl. Nr. 1782 der Gemarkung Michaelsbuch, Gemeinde Stephansposching; Adresse: 94447 Plattling, Werner-von-Siemens-Straße 27

Antragstellerin: Goldsteig Käsereien Bayerwald GmbH, Siechen 11,
93413 Cham

hier: Genehmigung nach § 4 Abs. 1 in Verbindung mit
§ 10 BImSchG

Seite 101

Erlass einer Verordnung zur Änderung von Gemeindegrenzen der Stadt Osterhofen und der Gemeinde Buchhofen

Seite 104

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Donau-Hafen Deggendorf für das Wirtschaftsjahr 2018

Seite 105

Vollzug der Bayerischen Bauordnung (BayBO);
Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gem. Art. 66 Abs. 2 Satz
4 und 5 BayBO

Seite 107

Bekanntmachungen der Sparkasse Deggendorf

hier: Aufgebotsverfahren
Kraftloserklärung

Seite 108

Seite 109



AZ: 43-1711.4/1

Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Behandlung oder Verarbeitung von Milch mit einer Kapazität der eingehenden Milchmenge von 385 t/d (Anlage nach Nr. 7.32.1 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV) mit den dazugehörigen Nebeneinrichtungen einschließlich einer Kälteanlage mit einem Gesamtinhalt der Kälteanlage von 15 t Ammoniak (Anlage nach Nr. 10.25 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV) auf dem Grundstück Fl. Nr. 1782 der Gemarkung Michaelsbuch, Gemeinde Stephansposching; Adresse: 94447 Plattling, Werner-von-Siemens-Straße 27

Antragstellerin: Goldsteig Käsereien Bayerwald GmbH, Siechen 11, 93413 Cham

hier: Genehmigung nach § 4 Abs. 1 in Verbindung mit § 10 BImSchG

BEKANNTMACHUNG

1. Das Landratsamt Deggendorf hat der Goldsteig Käsereien GmbH, Siechen 11, 93413 Cham, mit Bescheid vom 24.07.2018 folgende Genehmigung erteilt (verfügender Teil):

Die Goldsteig Käsereien Bayerwald GmbH, Siechen 11, 93413 Cham, erhält die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Behandlung oder Verarbeitung von Milch mit einer Kapazität der eingehenden Milchmenge von 385 t/d (Anlage nach Nr. 7.32.1 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV) mit den dazugehörigen Nebeneinrichtungen einschließlich einer Kälteanlage mit einem Gesamtinhalt der Kälteanlage von 15 t Ammoniak (Anlage nach Nr. 10.25 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV) auf dem Grundstück Fl. Nr. 1782 der Gemarkung Michaelsbuch, Gemeinde Stephansposching (Adresse: 94447 Plattling, Werner-von-Siemens-Straße 27) bei Beachtung der unter Buchstabe B. und C. dieses Bescheides gemachten Nebenbestimmungen.

Gegenstand des mit diesem Bescheid genehmigten Bauabschnittes (Magermilchkonzentrat; BA I) sind die nachstehend aufgeführten baulichen Anlagen:

- Pforte
- Produktionsgebäude (Maschinenhaus, Versand-/Abtankbereich) und Administration
- Tankfarm
- Waschhalle
- Abwasseranlage (betriebseigene Kläranlage) mit zugehörigem Betriebsgebäude

Genehmigungstatbestand:

- Kapazität der Einsatzstoffe: 385 t/d
- Hauptprodukt: Magermilchkonzentrat
- Betriebszeiten: 24 h/d bzw. 365 d/a
- Kälteanlage: 15 t Ammoniak Gesamtinhalt
- Lkw-Aufkommen: ca. 23 Lkw/d

Der Genehmigung liegen folgende mit dem Genehmigungsvermerk des Landratsamtes Deggendorf vom 24.07.2018, Az: 43-1711.4/1, versehene Antragsunterlagen zugrunde, welche Bestandteil dieses Bescheides sind:

- Aufzählung der Antragsunterlagen

Für die Genehmigung sind die einschlägigen Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Bayer. Immissionsschutzgesetzes (BayImSchG) mit den hierzu ergangenen Verordnungen, der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft), der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm), des Baugesetzbuches (BauGB), der Bayer. Bauordnung (BayBO), der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV), des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG), der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) sowie der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) maßgebend.

Neben den hiernach bestehenden Rechten, Verpflichtungen und Vorbehalten sind die folgenden Nebenbestimmungen einzuhalten:

- Hier sind insbesondere Nebenbestimmungen zu Lärmschutz, Luftreinhaltung Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik sowie Umgang mit wassergefährdenden Stoffen enthalten.

Entscheidung über Einwendungen

Die in der Zeit vom 23.11.2016 bis 22.12.2016 eingegangenen Einwendungen werden zurückgewiesen.

Konzentrationswirkung

Die mit diesem Bescheid erteilte immissionsschutzrechtliche Genehmigung schließt die nach Art. 55 BayBO erforderliche Baugenehmigung ein.

Kostenentscheidung

- Festsetzung der Gebühren und Auslagen

2. Der Genehmigungsbescheid vom 24.07.2018, AZ: 43-1711.4/1, enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg
Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg,
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg,**

schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen** Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
 - Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klagerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.
3. Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung vom 24.07.2018, AZ: 43-1711.4/1, einschließlich der Begründung liegt in der Zeit vom

21.08.2018 bis einschließlich 03.09.2018

beim Landratsamt Deggendorf, Herrenstr. 18, III. Stock, Zimmer 322, 94469 Deggendorf, zur Einsichtnahme während der Besuchszeiten auf.

Der Bescheid und seine Begründung können von den Personen, die Einwendungen erhoben haben bis zum Ablauf der Klagefrist schriftlich oder elektronisch beim Landratsamt Deggendorf, SG 43, Herrenstraße 18, 94469 Deggendorf, E-Mail: umweltrecht@lra-deg.bayern.de, angefordert werden.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist (03.09.2018) gilt der Bescheid vom 24.07.2018 auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Deggendorf, 02.08.2018
Landratsamt Deggendorf

gez.

B i s c h o f f
Oberregierungsrätin

20-022

Erlass einer Verordnung zur Änderung von Gemeindegrenzen der Stadt Osterhofen und der Gemeinde Buchhofen

Bekanntmachung des Landratsamtes Deggendorf vom 16.08.2018, Az.: 20-022

Verordnung

zur Änderung des Gebietes der Stadt Osterhofen und der Gemeinde Buchhofen, beide Landkreis Deggendorf

vom 14.08.2018

Aufgrund von Art. 11 und Art. 12 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt das Landratsamt Deggendorf folgende Verordnung:

§ 1

Aus dem Gebiet der Gemeinde Buchhofen (Gemarkung Ottmaring) werden die Flurstücke Nr. 1206/2 mit einer Fläche von 424 m² und Nr. 1206/3 mit einer Fläche von 182 m² (Gesamtfläche: 606 m²) ausgegliedert und in die Stadt Osterhofen (Gemarkung Wisselsing) eingegliedert.

Aus dem Gebiet der Stadt Osterhofen (Gemarkung Wisselsing) werden die Flurstücke Nr. 1263/4 mit einer Fläche von 764 m² und Nr. 1263/5 mit einer Fläche von 199 m² (Gesamtfläche 963 m²) ausgegliedert und in die Gemeinde Buchhofen (Gemarkung Ottmaring) eingegliedert.

Mit den kommunalen Grenzen ändern sich entsprechend die Grenzen der Gemarkungen Wisselsing und Ottmaring.

§ 2

Der Veränderungsnachweis wird nach Rechtskraft dieser Verordnung vom Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung, Landau a.d. Isar, Außenstelle Deggendorf, erstellt und kann von jedermann dort eingesehen werden.

§ 3

Im Umgliederungsgebiet tritt das Recht der abgebenden Stadt/Gemeinde außer Kraft und das Recht der aufnehmenden Stadt/Gemeinde in Kraft.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 01.09.2018 in Kraft.

Deggendorf, 14.08.2018
Landratsamt Deggendorf

gez.

Peterle
Regierungsdirektor

Haushaltssatzung
des
**ZWECKVERBANDES DONAU-HAFEN DEG-
GENDORF**

für das
Wirtschaftsjahr
2018

Aufgrund des Par. 14 der Verbandssatzung vom 23.01.1974 (RABl. S. 35), zuletzt geändert am 07.11.06 (RABl.Nr.17 vom 29.12.2006 und der Art. 40 und 41 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i. Verb. m. Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt die Verbandsversammlung folgende

Haushaltssatzung

§ 1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2018 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

Erfolgsplan

in den Erträgen mit 1.541.200,00 €

in den Aufwendungen mit 2.567.900,00 €

und im

Vermögensplan

in den Einnahmen und Ausgaben mit 4.240.600,00 €

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird

auf - €

festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan wird

auf - €

festgesetzt.

§ 4

Zur Finanzierung von Ausgaben ergeben sich Betriebs- und Investitionskostenumlagen. Der durch die übrigen Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Investitionen im Vermögensplan wird wie folgt festgesetzt:

Betriebskostenumlage	64.500,00 €
Investitionskostenumlage	900.100,00 €

Das jeweilige Umlagesoll wird auf die Verbandsmitglieder umgelegt. Umlageschlüssel ist nach § 15 der Verbandssatzung:

Landkreis Deggendorf	1/2	Anteil
Stadt Deggendorf	9/24	Anteil
Stadt Plattling	2/24	Anteil
Stadt Osterhofen	1/24	Anteil

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Erfolgs- und Vermögensplan wird

auf	200.000,00 €
-----	--------------

festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Deggendorf, 25.07.2018

Zweckverband Donau-Hafen
Deggendorf

gez.

Christian Bernreiter
Verbandsvorsitzender
Landrat

Die vorliegende Haushaltssatzung 2018 mit Ihren Anlagen liegt gemäß Art. 65 Abs. 3 GO in der Hafenverwaltung Deggendorf, Wallnerlände 9, während der allgemeinen Betriebszeiten bis zum Erlass einer neuen Haushaltssatzung zur Einsicht auf.

**Vollzug der Bayerischen Bauordnung (BayBO);
Öffentliche Bekanntmachung gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 BayBO**

Gemeinde: Winzer
Gemarkung: Winzer
Fl.Nr.: 230/8
Bauvorhaben: Errichtung eines Einfamilienwohnhauses mit Doppelgarage
Bauherr: Manuel Fasching und Sandra Hartl

Das Landratsamt Deggendorf erlässt folgenden

Bescheid:

Für das oben bezeichnete Bauvorhaben wird die Baugenehmigung erteilt. Der Genehmigung liegen die mit Genehmigungsvermerk vom 13.08.2018 versehenen Zeichnungen und Beschreibungen zugrunde.

Gegen diesen Bescheid **kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg,
Postanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg,
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg,

1. entweder **schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts**

2. oder **elektronisch** nach Maßgabe der der Internetpräsenz der **Verwaltungsgerichtsbarkeit** (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden **Bedingungen**.

Die Klage muss jeweils den Kläger, den Beklagten (*Freistaat Bayern*) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

¹ Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Nach § 212a BauGB in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 23.09.2004 (BGBl I. S. 2414) hat die Anfechtungsklage eines Dritten keine aufschiebende Wirkung.

Die Monatsfrist wird mit dem Tag der Zustellung in Lauf gesetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt.

Die Verfahrensakten mit den genehmigten Plänen können beim Landratsamt Deggendorf, Bauamt, Herrenstraße 18, 94469 Deggendorf, zu den üblichen Dienststunden eingesehen werden.

Deggendorf, 13.08.2018
Landratsamt Deggendorf

gez.

Becker
Oberregierungsrat

Aufgebotsverfahren

Die Sparkassenurkunden

Nr. 3782378560

Nr. 3783173515

ausgestellt von der Sparkasse Deggendorf sind in Verlust geraten. Gemäß Art. 35 AGBGB werden die Sparkassenurkunden hiermit aufgeboten und die Inhaber aufgefordert, binnen einer Frist von 3 Monaten ihre Rechte unter Vorlage der Sparkassenurkunde anzumelden. Wenn innerhalb dieser Zeit keine Rechte angemeldet werden, werden die Sparkassenurkunden für kraftlos erklärt.

Deggendorf, 27.07.2018; 06.08.2018

gez.

Sparkasse Deggendorf

Sparkasse Deggendorf

Kraftloserklärung

Die Sparurkunden

Nr. 3765032366

Nr. 3781580729

werden gem. Art. 39 AGBGB für kraftlos erklärt.

Deggendorf, 10.08.2018; 13.08.2018

gez.

Sparkasse Deggendorf